

1. Sachverhalt¹

A fährt mit einem Auto zum Haus seiner ehemaligen Lebensgefährtin. Diese fühlt sich von ihm belästigt und verständigt die Polizei. A, der keine Fahrerlaubnis besitzt, noch nie besessen hat und deswegen auch schon vorbestraft ist, begibt sich daraufhin wieder in den Wagen und fährt anschließend mit Schrittgeschwindigkeit in der Nähe des Hauses umher. Wenig später treffen die Polizeibeamten B und C ein, die so gleich A in dem langsam umherfahrenden PKW vermuten. Die Beamten entschließen sich, eine Fahrzeugkontrolle durchzuführen. Hierfür stellt sich der Polizist B mittig auf die Fahrbahn und gibt dem sich nähernden A mit Hand- und Leuchtzeichen zu erkennen, dass dieser anhalten soll. A fährt in Schrittgeschwindigkeit weiter auf P zu, obwohl er dessen Aufforderung, den Wagen zu stoppen, erkennt. Bei einem verbleibenden Abstand von ca. 20-30m zu B beschleunigt A schlagartig, um sich der bevorstehenden Kontrolle zu entziehen. B sieht keine andere Möglichkeit mehr, als dem heranrasenden PKW auszuweichen und tritt rasch zwei Schritte zur Seite, um nicht erfasst zu werden. Bei unveränderter Fahrweise steuert A geradeaus weiter und passiert dabei B mit nur einer Armlänge Abstand. A erkennt dabei die Möglichkeit, B zu erfassen und zu verletzen, vertraut aber darauf, dass dieser die Gefahr erkennt und

Juni 2019

„Knapp daneben ist nicht vorbei“-Fall

Tätlicher Angriff / Neufassung der §§ 113, 114 StGB / erhöhter Schutz für Amtsträger

§ 114 StGB

famos-Leitsätze:

1. Ein tätlicher Angriff ist eine mit feindseligem Willen auf einen anderen gerichtete Einwirkung, ohne Rücksicht auf eine körperliche Berührung.
2. Der Vorsatz muss weder die Körperverletzungseignung noch den tatsächlichen Eintritt einer solchen umfassen.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.02.2019 – 4 RvS 9/19; veröffentlicht in BeckRS 2019, 3129

rechtzeitig zur Seite tritt, sodass er nicht verletzt wird.

Das AG verurteilt A zunächst nur wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Gegen das Urteil legt die StA Berufung zum LG ein. Dieses ändert das amtsgerichtliche Urteil dahingehend ab, dass A zusätzlich wegen eines tätlichen Angriffs auf einen Vollstreckungsbeamten gemäß § 114 Abs. 1 StGB² verurteilt wird. Gegen das Urteil des LG legt A mit einer Sachrüge Revision zum OLG ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Ein Anstieg der Gewaltdelinquenz gegen Polizeibeamte sowie zunehmende Respektlosigkeit gegenüber Amtsträgern hat im Jahre 2017 zu der Neuregelung der §§ 113 ff. geführt.³ Die Tatbestandsalternative „**tätlicher**

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

³ Vgl. dazu den Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 18/11161, S. 1; kritisch zu den Zahlen *Puschke/Rienhoff*,

Angriff“ wurde aus § 113 a.F. herausgenommen und ist seither im § 114 n.F. normiert. Diese neue Regelung lässt nun einen tätlichen Angriff bei jeder Diensthandlung genügen und erfasst damit wesentlich mehr Fälle als der § 113 a.F., der auf einen tätlichen Angriff bei einer Vollstreckungshandlung beschränkt war. Darüber hinaus sieht § 114 n.F. im Mindestmaß eine Freiheitsstrafe von drei Monaten vor und hebt das Strafhöchstmaß von drei Jahren auf fünf Jahre an.⁴ Zu klären ist, welche Anforderungen nunmehr an das Vorliegen eines „tätlichen Angriffs“ zu stellen sind und – ob mit Blick auf den Sachverhalt – bereits das Zufahren mit einem PKW auf einen Polizeibeamten, ohne diesen überhaupt zu berühren oder zu verletzen, eine Strafbarkeit nach § 114 n.F. begründet.

Im Rahmen von § 113 a.F. hat man bisher unter einem tätlichen Angriff jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg verstanden.⁵ Diese Definition hob hervor, dass es bei einem Angriff gerade nicht um den Eintritt einer Körperverletzung oder einer sonstigen Schädigung geht.⁶ Dies folgt daraus, dass ein Angriff im Rechtssinne, wie er z.B. in § 32 zugrunde gelegt wird, als Bedrohung rechtlich geschützter Interessen ver-

standen wird.⁷ Es genügt somit eine Bedrohungslage. Umstritten ist, ob angesichts der Neuerung die bisherige weite Definition nach wie vor zur Bestimmung des tätlichen Angriffs im Rahmen von § 114 n.F. heranzuziehen ist.

Eine **weite Auffassung** bejaht dies und setzt die Erheblichkeitsschwelle weiterhin niedrig an.⁸ Danach sind weder eine Körperverletzungsgeeignete Handlung noch ein darauf bezogener Vorsatz erforderlich.⁹ Selbst eine Freiheitsberaubung kann einen tätlichen Angriff darstellen.¹⁰ Von dieser Ansicht werden somit beispielsweise das Abgeben von Schreckschüssen¹¹ oder das Ausholen zum Schlag erfasst.¹² Die Gemeinsamkeit all dieser Beispiele liegt darin, nicht zur Körperverletzung geeignet zu sein, wohl aber eine in feindseliger Willensrichtung vorgenommene Einwirkung darzustellen.

A ist im hier mit aufheulendem Motor auf den mitten auf der Fahrbahn stehenden B zugefahren und nur dank dessen blitzschneller Reaktion nicht mit ihm in Berührung gekommen. Eine Kollision mit dem PKW würde ohne Zweifel zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit des B führen. Eine auf den Körper des Polizisten zielende Einwirkung ist damit gegeben. Diese Einwirkung hat A, der sich der bevorstehenden Kontrolle entziehen wollte, auch erkannt. Der extensiven Ansicht zufolge hat A

JZ 2017, 924, 925 f.; Prittwitz, KriPoZ 2018, 44, 45.

⁴ BT-Drs. 18/11161, S. 1.

⁵ RGSt 59, 264, 265; BGH NJW 1982, 2081; KG StV 1988, 437; Dallmeyer, in BeckOK-StGB, 42. Edition 2019, § 114 Rn. 5; Eser, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 114 Rn. 4; Fahl, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 114 Rn. 5; Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 114 Rn. 5; Heger, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 114 Rn. 2; König/Müller, ZIS 2018, 96, 99; Otto, JR 1983, 72, 74; Wolters, GA 2002, 303, 311 f.

⁶ Rosenau, in LK, StGB, Band 5, 12. Aufl. 2009, § 113 Rn. 26.

⁷ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2018, § 18 Rn. 6; Zieschang, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2017, Rn. 202.

⁸ Eser, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 114 Rn. 4; Fischer (Fn. 5), § 114 Rn. 5; Kulhanek, JR 2018, 551, 554.

⁹ Wie hier Kulhanek, JR 2018, 551, 554.

¹⁰ RG 41, 181; Eser, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 114 Rn. 4.

¹¹ BSG NJW 2003, 164; Kindhäuser, in LPK-StGB, 7. Aufl. 2017, § 113 Rn. 14; Paeffgen, in NK-StGB, Band 1, 5. Aufl. 2017, § 113 Rn. 31.

¹² Fahl, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 5), § 114 Rn. 5.

einen tätlichen Angriff vorgenommen und sich gem. § 114 strafbar gemacht.

Eine andere Ansicht hingegen fordert nach der Neuregelung des § 114 nun eine **restriktive Auslegung** des tätlichen Angriffs.¹³ Erforderlich ist danach eine Handlung, die konkret dazu geeignet ist, nicht nur unerhebliche Verletzungen hervorzurufen. Ein bloß leichtes Schubsen, Stoßen oder Rempeln eines Amtsträgers stellt danach beispielsweise keinen tätlichen Angriff dar.¹⁴ Der Vorsatz des Täters müsse dabei neben der Verletzungseignung seiner Handlung auch den tatsächlichen Eintritt der Körperverletzung erfassen.¹⁵ Entscheidend sei somit, dass der Täter die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkennt und sich damit abfindet, indem er diesen zumindest billigend in Kauf nimmt.¹⁶

Wie oben festgestellt, hätte eine Kollision des PKWs mit B erhebliche Folgen für dessen körperliche Unversehrtheit gehabt. Die Handlung des A ist damit nicht nur eine auf einen anderen zielende Einwirkung, sondern gleichzeitig auch konkret dazu geeignet, nicht nur unerhebliche Verletzungen hervorzurufen. Als A mit dem Auto auf B zugefahren ist, hat er zwar die Eignung seiner Handlung zur Verletzung und damit die Gefährlichkeit erkannt, allerdings hat er sich weder mit dem Eintritt einer Körperverletzung abgefunden noch diesen gebilligt. Vielmehr hat er darauf vertraut, dass B die gefährliche Situation erkennt und rechtzeitig reagiert, indem er den Anhalteversuch abbricht und zur Seite tritt. Der nach dieser Ansicht auf einen Körperverletzungserfolg gerichtete erforderliche (be-

dingte) Vorsatz liegt nicht vor. Eine Strafbarkeit gem. § 114 scheidet danach aus.

Aus dem Vorgegangenen zeigt sich, dass sowohl die Vertreter der weiten als auch der engen Ansicht den Neuerungen des Gesetzgebers mit ihrer Art der Auslegung gerecht werden wollen. Um die Hintergründe der einzelnen Auffassungen besser verstehen zu können, wird nachfolgend detailliert auf die jeweiligen Begründungen der unterschiedlichen Auslegungen des tätlichen Angriffs eingegangen. Die Vertreter der weiten Auffassung beziehen sich auf die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die eine auffällige Zunahme von Übergriffen auf Polizeibeamte in den letzten Jahren belegt. Um zukünftig einen effektiven präventiven Schutz gewährleisten zu können, soll § 114 n.F. eine möglichst große Bandbreite an Sachverhalten abdecken.¹⁷ Weiter wird angeführt, dass der Gesetzgeber durch die Übernahme des Wortlauts aus der alten Fassung des § 113 zum Ausdruck gebracht habe, an der ursprünglichen extensiven Auslegung des tätlichen Angriffs immer noch festhalten zu wollen.¹⁸

Die Gegenauffassung möchte sich von der bisherigen Definition des tätlichen Angriffs lösen. § 114 komme in seiner Neufassung eine ganz eigenständige und herausgehobene Bedeutung zu.¹⁹ Dazu lasse sich einerseits die signifikante Strafverschärfung anführen, die nur bei einer restriktiven Auslegung auch schuldangemessen sein könne.²⁰ Darüber hinaus sprächen historische Gründe gegen eine weite Auffassung. Vor dem Jahr 1998 stand die versuchte Körperverletzung noch nicht unter Strafe. Da aber schon zu dieser Zeit die Polizei- und Vollstreckungsbeamten besonderen Schutz genießen sollten, musste § 113 a.F. ein weites Spektrum von

¹³ *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 512; *Dallmeyer*, in BeckOK (Fn. 5), § 114 Rn. 5; *Puschke/Rienhoff*, JZ 2017, 924, 930.

¹⁴ *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 513; *Dallmeyer*, in BeckOK (Fn. 5), § 114 Rn. 5.

¹⁵ *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 512; *Puschke/Rienhoff*, JZ 2017, 924, 930.

¹⁶ Zur Definition des bedingten Vorsatzes BGHSt 36, 1, 9 f.; 57, 183, 186; BGH NJW 2018, 1621, 1622 f.; *Rengier* (Fn. 7), § 14 Rn. 27 ff.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11161, S. 1; *Eser*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 5), § 114 Rn. 1.

¹⁸ *Kulhanek*, JR 2018, 551, 554.

¹⁹ *Joecks/Jäger*, Studienkommentar, StGB, 12. Aufl. 2018, § 114 Rn. 3.

²⁰ *Dallmeyer*, in BeckOK (Fn. 5), § 114 Rn. 5; *Magnus*, GA 2017, 530, 535.

Konfliktsituationen auffangen. Dies sei heutzutage obsolet und entkräfte das Argument, dass eine weite Auffassung notwendig sei, da nunmehr gem. § 223 Abs. 2 die versuchte Körperverletzung unter Strafe steht.²¹ Schließlich führen die Vertreter der restriktiven Auslegung an, dass mit der Neuregelung auch eine veränderte Schutzrichtung einhergehe. Schutzgut des § 114 sei nun allein die körperliche Unversehrtheit von Amtsträgern und gerade nicht mehr das staatliche Gewaltmonopol.²² Danach sei nur eine körperverletzungsnahe Auslegung mit dem Wortlaut vereinbar.²³

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG hält in seinem Beschluss an einer weiten Auslegung des „tätlichen Angriffs“ i.S.d. § 113 a.F. fest, wonach ein solcher eine mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper des Beamten oder Soldaten zielende Einwirkung ist. Der Vorsatz müsse dabei lediglich die Angriffshandlung umfassen, ein Tötungs- oder Körperverletzungsvorsatz sei ebenso wenig nötig wie eine körperliche Berührung oder ein darauf gerichteter Vorsatz. Das durch § 114 geschützte Rechtsgut könne durchaus, wie es die Gegenauffassung ausführt, den Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Amtsträger umfassen. Dies ändere dann allerdings nichts an dem Vorliegen einer körperverletzungsgeeigneten Handlung. Durch die Erweiterung des § 114 auf jegliche Diensthandlung habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, möglichst viele Sachverhalte erfassen zu wollen. Diese Wertung werde durch eine enge Auslegung des tätlichen Angriffs unterlaufen. Durch die

Übernahme des Wortlauts aus § 113 a.F. komme zum Ausdruck, dass nach dem Willen des Gesetzgebers ein weites Verständnis des tätlichen Angriffs auch weiterhin zugrunde zu legen sei. Dies werde insbesondere durch Art. 20 Abs. 1, 2 GG (Demokratieprinzip) gestützt, der eine nahe am gesetzgeberischen Willen orientierte Auslegung gebiete. Durch die Erfassung unerheblicher Einwirkungen könnten Bedenken bzgl. eines gerechten Schuldausgleichs bestehen, diesen werde allerdings durch eine am unteren Bereich des Strafrahmens gewählte Strafhöhe hinreichend Rechnung getragen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Entscheidung setzt bedeutende Maßstäbe, indem sie Amtsträgern und unter diesen insbesondere Polizeibeamten einen weitumfassenden Schutz gewährleistet. Das Unrecht des tätlichen Angriffs auf Repräsentanten der staatlichen Gewalt findet sich zukünftig im Schuldspruch und der Strafhöhe wieder.

Durch die in der Praxis häufiger vorkommenden Übergriffe auf Polizeibeamte und die damit einhergehende Neugestaltung der §§ 113 ff. kommt nunmehr dem examensrelevanten § 114 eine steigende Bedeutung zu. Eine Strafbarkeit nach § 114 geht oftmals zusammen mit der Verwirklichung weiterer Strafvorschriften wie den §§ 113, 223 ff. und § 240 einher. Nachfolgend wird daher das Verhältnis dieser einzelnen Tatbestände zueinander dargestellt. Erörterungsbedürftig ist dabei insbesondere die Konkurrenz von § 114 zu § 113. Freilich haben diese Normen unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen. Es gibt allerdings Konstellationen, in denen dieselbe Tathandlung sowohl einen tätlichen Angriff (§ 114) als auch eine Widerstandshandlung (§ 113) darstellt, so etwa wenn sich ein Beschuldigter mit körperlicher Gewalt der Vollstreckung eines Haftbefehls widersetzt. In einem solchen Fall ist Tateinheit gem. § 52 gegeben, um sowohl dem **Schutz des staatlichen Interesses** nach

²¹ BGH NJW 1982, 2081; *Busch/Singelstein*, NSTz 2018, 510, 513; *Otto*, JR 1983, 72, 74; Stellungnahme von H. E. Müller im Gesetzgebungsverfahren, S. 10, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/499236/16b128a08cd347480cbe33a15344730%20d/mueller-data.pdf>.

²² *Rosenau*, in LK, StGB (Fn. 6), § 113 Rn. 4.

²³ *Puschke/Rienhoff*, JZ 2017, 924, 930.

§ 113 als auch dem **Individualschutz** i.S.d. § 114 ausreichend Rechnung zu tragen.²⁴ Auch mit den §§ 223 ff. ist Tateinheit möglich.²⁵ So liegt die Verletzung der §§ 223 ff. mit § 114 durch eine Handlung vor, sofern der tätliche Angriff auch als eine Körperverletzung erfassbar ist.²⁶ Gleiches gilt im Verhältnis zwischen § 240 und § 114, falls die Handlung des Täters auch eine Nötigung i.S.d. § 240 darstellt.

Veranschaulicht man sich gerade Erörtertes an dem vorliegenden Fall, so besteht Tateinheit zwischen § 114 und dem ebenfalls verwirklichten § 113. Idealkonkurrenz liegt auch zwischen § 114 und § 240 vor. Die §§ 223 ff. scheitern hier allerdings schon mangels Körperverletzungsvorsatzes des Täters. Zu guter Letzt ist im Einzelfall noch an § 315b zu denken, der eine Eingriffshandlung von außen in den Straßenverkehr voraussetzt. Der Täter darf grundsätzlich kein Verkehrsteilnehmer sein. Eine Ausnahme davon besteht, wenn eine sog. Pervertierung, also Zweckentfremdung des Fahrzeugs²⁷ vorgenommen wird. Dies kann hier jedoch offen bleiben, da ein wenigstens vorausgesetzter bedingter Schädigungsvorsatz²⁸ bei A nicht gegeben ist.

5. Kritik

In seiner Begründung des Beschlusses geht das OLG ausführlich auf den tätlichen Angriff in seiner Neufassung ein. Erfreulicherweise wird darin insbesondere den kritischen Stimmen der Gegenauffassung, die eine einschränkende Auslegung des tätlichen Angriffs fordern, Beachtung geschenkt. Der Senat zieht als Argumentationsgrundlage den gesetzgeberischen Willen hinter der Neurege-

lung sowie die Übernahme des bisherigen Wortlauts aus § 113 a.F. heran und lehnt unverständlicherweise eine Restriktion im Ergebnis ab.

Dem ist nicht beizupflichten. Im Grunde genommen ist die Intention des Gesetzgebers, wie vom OLG zutreffend erkannt, dahingehend zu verstehen, dass mit dem § 114 n.F. mehr Sachverhalte als zuvor erfasst werden sollen. Dieser Gedanke wird bereits durch die Modifikation des § 114, der nunmehr einen tätlichen Angriff bei jeglicher Diensthandlung genügen lässt, ausreichend berücksichtigt und gerade nicht durch eine Restriktion unterlaufen. Vielmehr stellt eine einschränkende Auslegung sicher, nicht jede unerhebliche Einwirkung für die Tatbestandsverwirklichung genügen zu lassen.

In diese Richtung geht auch die Begründung des Gesetzesentwurfes. Darin wird neben der allgemeinen Tendenz steigender Gewaltbereitschaft immer wieder auf die Zunahme von sogenannten „Gewaltdelikten“ verwiesen. Fortan sollen daher nur solche Handlungen unter Strafe gestellt werden, die objektiv auch tatsächlich dazu geeignet sind, dem Opfer ernsthafte Verletzungen zuzufügen und bei denen subjektiv mindestens bedingter Körperverletzungsvorsatz gegeben ist. Durch die Übernahme des Wortlautes aus der alten Fassung kann ferner nicht ohne Weiteres auf den Willen, an einer weiten Auslegung immer noch festhalten zu wollen, geschlossen werden. Vielmehr müssen die weiteren Neuerungen des erhöhten Strafrahmens und der veränderten Schutzrichtung des § 114 berücksichtigt werden. Führt man sich Besagtes vor Augen wird klar, dass der Gesetzgeber wohl kaum die Erfassung jeglicher Einwirkung auf einen anderen bezweckt haben kann. Insofern darf auch der Wortlaut der Vorschrift nicht unberücksichtigt bleiben. Ein „Angriff“, unter dem nach allgemeinem Sprachgebrauch der Beginn eines Kampfes gegen jemanden in feindlicher Absicht verstanden wird, scheint sinngemäß weiter zu gehen als nur eine Einwirkung auf einen an-

²⁴ Eser, in Schönke/Schröder, StGB (Fn. 5), § 114 Rn. 12.

²⁵ Heger, in Lackner/Kühl (Fn. 5), § 114 Rn. 5.

²⁶ Eser, in Schönke/Schröder, StGB (Fn. 5), § 114 Rn. 12.

²⁷ BGHSt 23, 7.

²⁸ BGHSt 48, 233; BGH NStZ 2010, 392.

deren. Dass jegliche Einwirkung den Tatbestand erfüllen sollte, würde zu einer Überschreitung der Wortlautgrenze führen.

Schließlich spricht auch der im Rechtsstaatsprinzip verankerte Kerngedanke der Rechtssicherheit für eine Restriktion. Bürger sollen sich auf die Rechtsordnung verlassen können, die eine gewisse Klarheit, Beständigkeit und Vorhersehbarkeit gewährleisten muss. Dieser Grundsatz wird früher wie heute mit der weiten Auslegung des tätlichen Angriffs verkannt, da keine klar bestimmbare Linie zwischen noch straflosem und bereits strafbarem Verhalten i.S.v. § 114 gezogen wird, wenn bereits ein leichtes Schubsen, Stoßen oder auch anderweitige natürliche Schutzreaktionen eine Strafbarkeit begründen. Eine solche Ausuferung des Tatbestandes kann vom Gesetzgeber kaum gewollt sein. Konsequenterweise ist daher eine weite Auslegung des tätlichen Angriffs, wie es das OLG befürwortet, abzulehnen.

Würde man die restriktive Ansicht auf den vorliegenden Fall anwenden, so würde sich der Tenor des Beschlusses anders gestalten als in der Entscheidung des Senates. Im Schuldspruch des A würde eine Strafbarkeit nach § 114 mangels Körperverletzungsvorsatzes ausscheiden. A hätte sich hingegen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 und wegen Nötigung des B gem. § 240 strafbar gemacht. In Vollstreckungssituationen, wie hier, würde dann aber § 113 den § 240 im Wege der Spezialität verdrängen. Danach würde A eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erwarten. Dies ist in Anbetracht der Umstände und des Einzelfalls auch angemessen und gerecht, da der Täter zu keiner Zeit wenigstens bedingten Körperverletzungsvorsatz aufgewiesen hat.

Abschließend ist festzuhalten, dass § 114 n.F. angesichts der vermehrt vorkommenden Gewalttaten gegen Polizeibeamte unzweifelhaft eine wichtige Neuerung mit Daseinsberechtigung darstellt, die den Polizisten und vergleichbaren Amtsträgern den

ihnen zustehenden Sonderschutz bei ihren Einsätzen im Dienste des Staates zukommen lässt. Damit die Bürger keine unverhältnismäßig hohe Strafe bereits für bagatelhafte Handlungen oder Schutzreaktionen erwarten müssen, ist jedoch eine Regelung, die jegliche Einwirkung erfasst, unhaltbar. Um der gesetzgeberischen Zweckbestimmung gerecht werden zu können, ist daher für eine schuldangemessene Strafe nach § 114 eine mit **Körperverletzungsvorsatz** vorgenommene Handlung erforderlich, die konkret dazu geeignet ist, die körperliche Unversehrtheit eines anderen nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

(Muhammed Alpaslan / Jasmin Reising)